

Auszüge aus der übergreifenden Schulordnung des Landes Rheinland-Pfalz

Abschnitt 1, Schülerinnen, Schuler und Schule

§ 1

Recht auf Bildung und Erziehung, Mitgestaltung des Schullebens

- (1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen ihr Recht auf Bildung und Erziehung in der Schule ([§ 3 des Schulgesetzes - SchulG -](#)) auf der Grundlage dieser Schulordnung wahr.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet mitzuarbeiten, eigene Leistungen zu erbringen und so die Möglichkeit zu deren Beurteilung zu schaffen.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler können für alle Bereiche des Schullebens Vorschläge unterbreiten.
- (4) Die Schule beachtet in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit den jeweiligen Entwicklungsstand, den die Schülerinnen und Schüler durch die Erziehung in der Familie und die bisherige Schullaufbahn erreicht haben. Sie beteiligt die Schülerinnen und Schüler an der Planung und Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereichs und der schulischen Gemeinschaft.
- (5) Die Schule beachtet gemäß [§ 1 Abs. 4 SchulG](#) in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming).

§ 4

Meinungsäußerung, Bekanntmachung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Schule das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes). Innerhalb des Schulgeländes sind die Durchführung von Veranstaltungen und das Verteilen von Materialien zur Werbung für parteipolitische Ziele nicht zulässig.
- (2) Verteilung, Bekanntmachung und Aushang von Flugblättern, sonstigen Druckschriften und Mitteilungen von Schülerinnen und Schülern in der Schule regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher.

§ 7

Benutzung schulischer Einrichtungen

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, schulische Einrichtungen pfleglich zu benutzen. Sie sind für die Sauberkeit der Schulgebäude und des Schulgeländes mitverantwortlich. Sie haften gegenüber dem Schulträger für Schäden am Schulvermögen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt 4, Orientierungsstufe

§ 18

Pädagogische Einheit der Orientierungsstufe

Die Klassenstufen 5 und 6 der Realschule plus, des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule bilden die Orientierungsstufe. Die Orientierungsstufe ist eine pädagogische Einheit. Sie hat das Ziel, in einem Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die geeignete Schullaufbahn zu sichern und die Schülerinnen und Schüler in die Lernschwerpunkte und Lernanforderungen der Sekundarstufe I einzuführen. Der Unterricht wird im Klassenverband erteilt. Dabei wird durch innere Differenzierung und Neigungsdifferenzierung (Wahlpflichtfächer) auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler eingegangen. Ergänzungsunterricht zur individuellen Förderung kann befristet eingerichtet werden. Zwischen den Klassenstufen findet keine Versetzung statt.

§ 19

Schullaufbahnwechsel in der Orientierungsstufe

- (1) Ist aufgrund des Lernverhaltens und der Leistung im Einzelfall die Förderung einer Schülerin oder eines Schülers in seiner bisherigen Klasse nicht gewährleistet, ist auf Empfehlung der

Klassenkonferenz nach Besuch der Klassenstufe 5 ausnahmsweise ein Übergang in die Klassenstufe 6 einer anderen Schulart möglich. Den Eltern ist zuvor Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben; sie sind über die Möglichkeiten eines Schullaufbahnwechsels zu beraten. Die Empfehlung der Klassenkonferenz wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Stimmen die Eltern dem empfohlenen Schullaufbahnwechsel nicht zu, bleibt die Schülerin oder der Schüler in der bisherigen Schule.

- (2) Den Eltern sind in der Empfehlung die Gründe für den empfohlenen Schullaufbahnwechsel darzulegen. Im Falle einer Empfehlung, statt des Gymnasiums die Realschule plus zu besuchen, sind sie darauf hinzuweisen, dass diese Empfehlung zusammen mit den in [§ 54 Abs. 3 SchulG](#) genannten weiteren Voraussetzungen (entsprechende Empfehlung am Ende der Klassenstufe 6, Nichtversetzung) die Grundlage für eine verpflichtende Entscheidung zum Wechsel der Schullaufbahn am Ende der Klassenstufe 6 ([§ 20 Abs. 7](#)) bildet.

Abschnitt 7, Unterricht, Förderung, Ganztagschule

§ 33

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Teilnahme an internationalen, länderübergreifenden, landes- sowie schulinternen Vergleichsuntersuchungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte und die Eltern überwachen den Schulbesuch. [...]

§ 36

Aufsicht

- (1) Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Unterrichtsstunden, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach diesen schulischen Veranstaltungen der Aufsicht der Schule. Das Gleiche gilt für die vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende in der Schule entstehenden Wartezeiten der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der allgemeinen Schülerbeförderung.
- (2) Die Aufsicht kann durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, die Lehrkräfte und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen - das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, und auch Schülerinnen und Schüler sein, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden - ausgeübt werden. An die Weisungen dieser Personen sind die Schülerinnen und Schüler gebunden.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen; in Pausen und Freistunden ist Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II das Verlassen des Schulgeländes erlaubt.

§ 44

Freiwilliges Zurücktreten

- (1) Aus wichtigem Grund, insbesondere bei längerer Krankheit während des Schuljahres, bei Schulwechsel infolge Änderung des Wohnsitzes, bei besonderen Schwierigkeiten in der Entwicklung oder in den häuslichen Verhältnissen, können Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 6 bis 10 einmal in die nächstniedrigere Klassenstufe zurücktreten; in Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler ein zweites Mal zurücktreten.
- (2) Ein Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird, oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde, ist nicht möglich.
- (3) Die Eltern können das Zurücktreten bis zum letzten Unterrichtstag vor den Osterferien beantragen. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Wird dem Antrag stattgegeben, besuchen die Schülerinnen und Schüler unverzüglich den Unterricht der nächstniedrigeren Klassenstufe. [...]

Abschnitt 8, Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

§ 52

Klassen- und Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen

- (1) Klassen- und Kursarbeiten sowie die schriftliche Überprüfung dienen der individuellen Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung.
- (2) Mindestens eine Klassen- oder Kursarbeit je Fach wird in den Klassenstufen 5 und 7 als Parallelarbeit durchgeführt. Weitere Parallelarbeiten können vorgesehen werden.
- (3) Die Klassen- oder Kursarbeiten eines Fachs sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Zu Beginn des Schulhalbjahres wird bekannt gegeben, in welchen Zeiträumen voraussichtlich Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind.
- (4) In Fächern, in denen keine Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind, kann in jedem Schulhalbjahr eine schriftliche Überprüfung angesetzt werden. Die schriftliche Überprüfung erstreckt sich höchstens auf die Unterrichtsinhalte der letzten zehn Unterrichtsstunden, darf bis zu 30 Minuten dauern und nicht in den letzten vier Wochen vor der Zeugniskonferenz geschrieben werden. In Fächern, in denen Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind, sind schriftliche Überprüfungen nicht zulässig.
- (5) Mehr als insgesamt drei Klassen- oder Kursarbeiten oder schriftliche Überprüfungen in einer Kalenderwoche dürfen nicht gefordert werden. Bei Nachterminen können in Ausnahmefällen insgesamt vier Klassen- oder Kursarbeiten oder schriftliche Überprüfungen in einer Kalenderwoche gefordert werden.
- (6) An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassen- oder Kursarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.
- (7) In der jeweils ersten Fachstunde nach den Ferien darf keine Klassen- oder Kursarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.
- (8) Die Termine der Klassen- oder Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen werden mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
- (9) Zwischen der Rückgabe einer benoteten Klassen- oder Kursarbeit und der nächsten Klassen- oder Kursarbeit in demselben Fach müssen mindestens zwei Unterrichtswochen liegen, damit den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit der Leistungsverbesserung gegeben ist.
- (10) Die Rückgabe einer Klassen- oder Kursarbeit oder schriftlichen Überprüfung erfolgt innerhalb angemessener Frist.

§ 53

Leistungsbeurteilung

- (1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler, ihre Leistungsbereitschaft und auch die Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird.
- (2) Die punktuellen und epochalen Leistungsbeurteilungen erfolgen durch die unterrichtenden Lehrkräfte auf der Grundlage von Beurteilungskriterien, über die die Schülerinnen und Schüler informiert worden sind. Hält die Schulleiterin oder der Schulleiter in Ausnahmefällen die Änderung einer Note für notwendig, so ist das Einverständnis mit der Lehrkraft anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Fachkonferenz.
- (3) Die Fachlehrkraft führt mit den Schülerinnen und Schülern ein Gespräch, wenn ein Drittel oder mehr der Noten einer Klassen- oder Kursarbeit oder einer schriftlichen Überprüfung unter „ausreichend“ liegt. Nicht ausreichende Noten wegen Leistungsverweigerung oder Täuschung werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach Anhören der Fachlehrkraft und der Sprecherin oder des Sprechers der Lerngruppe, ob der Leistungsnachweis wiederholt wird. Die Noten der Wiederholung sind maßgeblich.
- (4) Absatz 5 gilt auch für Parallelarbeiten nach [§ 52 Abs. 2](#); dabei ist das Ergebnis aller beteiligten Klassen oder Kurse maßgeblich. Liegt in einer einzelnen Klasse oder in einem einzelnen Kurs

ein Drittel oder mehr der Noten einer Klassen- oder Kursarbeit unter „ausreichend“, schlagen die Fachlehrkräfte der Schulleiterin oder dem Schulleiter geeignete Maßnahmen vor.

§ 54

Nicht erbrachte Leistungen

- (1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ein Nachtermin gewährt oder die Leistung auf andere Art festgestellt werden; ein Anspruch auf einen Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung besteht, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird. Versäumen Schülerinnen oder Schüler der gymnasialen Oberstufe in einem Kurs eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. Versäumen sie auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann die Fachlehrkraft auf eine andere Art die Leistung feststellen.
- (2) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.
- (3) Hat eine Schülerin oder ein Schüler der gymnasialen Oberstufe ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der in einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht und kann eine Zeugnisnote deshalb nicht erteilt werden, so kann die Kurslehrerkonferenz auf Antrag der zuständigen Lehrkraft die Nichtanerkennung des Kurses beschließen. Wird mehr als ein Kurs eines Halbjahres nicht anerkannt, befindet die Jahrgangsstufenkonferenz auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Nichtanerkennung des Halbjahres. Ein nicht anerkannter Kurs wird im Zeugnis als „nicht anerkannt“ ausgewiesen und mit 0 Punkten bewertet.

§ 55

Täuschungshandlungen und ordnungswidriges Verhalten bei Leistungsnachweisen

- (1) Werden bei einem Leistungsnachweis unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise zu täuschen versucht, kann die Fachlehrkraft die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Note „ungenügend“ erteilen. Wird der Täuschungsversuch während des Leistungsnachweises festgestellt, so kann - unbeschadet der Regelung in Satz 1 - die aufsichtführende Lehrkraft in einem schweren Fall die Schülerin oder den Schüler von der weiteren Teilnahme ausschließen.
- (2) Leisten Schülerinnen oder Schüler Beihilfe zu einem Täuschungsversuch, können sie von der aufsichtführenden Lehrkraft in einem schweren Fall von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. Die Fachlehrkraft entscheidet, ob der Leistungsnachweis in diesem Fall zu benoten oder zu wiederholen ist. Die Fachlehrkraft kann die Wiederholung auch dann anordnen, wenn die Beihilfe erst nach Beendigung des Leistungsnachweises festgestellt wird.
- (3) Wer während des Leistungsnachweises erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der aufsichtführenden Lehrkraft verwarnet oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme ist die Note „ungenügend“ zu erteilen.

Abschnitt 9, Zeugnisse und Versetzung

§ 61

Festsetzung der Zeugnisnoten

- (1) Die Zeugnisnote eines Faches wird von der zuständigen Fachlehrkraft festgesetzt. Die Fachlehrkraft hat ihre Beurteilungsgrundlagen auf Verlangen der Schulleiterin oder dem Schulleiter offenzulegen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter achtet im Rahmen der Dienstordnung auf die Koordination der Notengebung.
- (2) Zur Festsetzung der Zeugnisnote eines Faches, in dem mehrere Klassenarbeiten geschrieben worden sind, wird eine Gesamtnote für Klassenarbeiten und eine Gesamtnote für andere

Leistungsnachweise gebildet. Die Gesamtnote soll durch eine hinreichende Zahl von Einzelnoten begründet sein. Die Gesamtnote muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein. Einzelnoten können unterschiedlich gewichtet werden, wenn dies durch den Schwierigkeitsgrad oder den Umfang der überprüften Leistung begründet ist. Die Zeugnisnote ist der rechnerische Durchschnitt der Gesamtnote für Klassenarbeiten und der Gesamtnote für andere Leistungsnachweise; ergibt der Durchschnitt einen Bruchwert, ist er unter Berücksichtigung der Tendenz jeder der beiden Gesamtnoten und des Gesamteindrucks auf- oder abzurunden. Beide Gesamtnoten und die Zeugnisnote werden in die Zeugnisliste aufgenommen.

- (3) Ist in einem Fach nur eine Klassenarbeit geschrieben worden, wird die Zeugnisnote aus der Note der Klassenarbeit und der Gesamtnote für andere Leistungsnachweise gebildet. Dabei ist die Note der Klassenarbeit jedoch geringer zu gewichten; im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2, 3 und 4 entsprechend. Die Zeugnisnote in Fächern, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben worden sind, ist die Gesamtnote der anderen Leistungsnachweise.
- (4) Die Zeugnisnoten des Jahreszeugnisses werden aufgrund der Leistungen im gesamten Schuljahr unter stärkerer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Schulhalbjahr festgelegt. Bei Schulwechsel sind die Zeugnisnoten des Abgangszeugnisses zu berücksichtigen.
- (5) Kann eine Zeugnisnote aus Gründen, die bei der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler selbst liegen, nicht erteilt werden, wird im Zeugnis anstelle der Note vermerkt, dass die Leistung nicht feststellbar ist. Die Gründe hierfür sind unter Bemerkungen anzugeben. Stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder der Vertreterin oder des Vertreters ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere Leistungsverweigerung fest, wird das Fach bei der Versetzungsentscheidung wie die Zeugnisnote „ungenügend“ gewertet. Dies ist im Zeugnis zu vermerken; in die über die Schülerin oder den Schüler zu führenden Unterlagen ist eine Begründung aufzunehmen.
- (6) Bei Fächern, bei denen Epochenunterricht nur im ersten Schulhalbjahr erteilt wurde, ist die Note des Halbjahreszeugnisses in das Jahreszeugnis als Zeugnisnote zu übernehmen.

§ 62

Bewertung von Mitarbeit und Verhalten

- (1) Die Bewertung der Mitarbeit bezieht sich vor allem auf die Arbeitsbereitschaft und das Bemühen der Schülerin oder des Schülers, die sich in Sachbeiträgen zu den selbstständig oder gemeinsam mit anderen zu lösenden Aufgaben äußern. Bei der Bewertung des Verhaltens sind die Rechte und Pflichten der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen. Die Bewertung bezieht auch das Verhalten in der Gruppe mit ein.
- (2) Mitarbeit und Verhalten werden aufgrund der Vorschläge der einzelnen Lehrkräfte durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder der Vertreterin oder des Vertreters bewertet.
- (3) Die Bewertung erfolgt mit:
- (4) „sehr gut“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten der Schülerin oder des Schülers besondere Anerkennung verdient,
- (5) „gut“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten der Schülerin oder des Schülers den an sie oder an ihn zu stellenden Erwartungen entspricht,
- (6) „befriedigend“, wenn die Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen erfüllt werden,
- (7) „unbefriedigend“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten der Schülerin oder des Schülers nicht den Erwartungen entspricht. [...]

§ 66

Versetzung im Gymnasium

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler ist zu versetzen, wenn sie oder er in keinem Fach eine Note unter „ausreichend“ oder nur in einem Fach die Note „mangelhaft“ hat. Darüber hinaus ist eine Schülerin oder ein Schüler zu versetzen, wenn die unter „ausreichend“ liegenden Noten ausgeglichen werden.

(2) Für den Ausgleich gilt:

1. Die Note „ungenügend“ kann durch die Note „sehr gut“ und die Note „mangelhaft“ durch die Note mindestens „gut“ in einem anderen Fach ausgeglichen werden. An die Stelle der Note „sehr gut“ können zwei Noten „gut“ und an die Stelle der Note „gut“ zwei Noten „befriedigend“ in anderen Fächern treten. Die Note „ungenügend“ muss vor der Note „mangelhaft“ ausgeglichen werden.
2. Ab der Klassenstufe 6 können unter „ausreichend“ liegende Noten in Deutsch, der ersten und zweiten Pflichtfremdsprache und Mathematik - im Falle des Peter-Altmeier-Gymnasiums (Musikgymnasium) auch Musik - nur durch Noten in einem anderen dieser Fächer oder in der Klassenstufe 6 auch im Pflichtfach Naturwissenschaften ausgeglichen werden. In der Klassenstufe 10 (Eingangsklasse) des Aufbaugymnasiums können unter „ausreichend“ liegende Noten in Deutsch, der ersten Pflichtfremdsprache und Mathematik nur durch Noten in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden. An Gymnasien mit Latein als erster Pflichtfremdsprache tritt mit Einsetzen der dritten Pflichtfremdsprache diese an die Stelle der zweiten. An allen Gymnasien können unter „ausreichend“ liegende Noten in sonstigen Fächern auch durch die Noten der Wahlfächer Fremdsprache, Naturwissenschaften und Informatik sowie mit Genehmigung der Schulbehörde durch die Noten weiterer Wahlfächer ausgeglichen werden.
3. Ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn in vier Fächern oder in drei Fächern, sofern im letzteren Fall mehr als ein Fach zu der in Nummer 2 genannten Fächergruppe gehört, Noten unter „ausreichend“ vorliegen. [...]

Abschnitt 14, Störung der Ordnung

§ 95

Verstöße gegen die Ordnung in der Schule

- (1) Bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.
- (2) Verstöße gegen die Ordnung in der Schule liegen insbesondere vor bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzungen der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden, sowie bei Verletzung der Hausordnung.

§ 96

Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, Ermahnung, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, Verpflichtung zur Übernahme von Arbeiten für die Schul- oder Klassengemeinschaft, Nacharbeiten von Versäumtem, zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Entschuldigung für zugefügtes Unrecht und Überweisung in eine andere Klasse oder in einen anderen Kurs derselben Klassen- oder Jahrgangsstufe der Schule.
- (2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.
- (3) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jede einzelne Schülerin und jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.
- (4) In besonderen Fällen unterrichtet die Schule das Jugendamt. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind vorher zu hören.

§ 97

Maßnahmenkatalog

- (1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß [§ 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG](#) getroffen werden:

1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft,
 2. schriftlicher Verweis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
 3. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
 4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen oder an über einwöchigen sonstigen Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz,
 5. Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
 6. Androhung des Ausschlusses gemäß Absatz 2 durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Das Benehmen mit dem Schulausschuss ist herzustellen ([§ 48 Abs. 3 Nr. 4 SchulG](#)). Die Androhung wird in der Regel befristet.
- (2) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß [§ 55 SchulG](#) getroffen werden:
1. der Ausschluss von der bisher besuchten Schule auf Zeit oder auf Dauer,
 2. der Ausschluss von allen Schulen einer Schulart,
 3. der Ausschluss von allen Schulen des Landes.